



# WASSERSPORTCLUB SELIGENSTADT E. V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES • MITGLIED DES LANDESSPORTBUNDES HESSEN E. V.

MARINA KARLSTEIN • STÜTZPUNKT DER KREUZER - ABTEILUNG

## HAFENORDNUNG MARINA KARLSTEIN

### 1. Wasserliegeplätze

1.01 Für Wasserliegeplätze gelten ohne Ausnahme folgende Beschränkungen:

Die **Schiffslänge über Alles**, einschließlich Motor, Bugkorb, Heckkorb und Ruderanlage, darf **maximal 7,50 m** betragen. Weder Motor noch Ruderanlage dürfen über die Dalben hinaus ragen.

Die **Schiffsbreite** muss dem vorhandenen Liegeplatz entsprechen, darf aber die **maximale Breite von 2,50 m über Alles** nicht überschreiten.

1.02 Die Liegeplätze sind grundsätzlich personengebunden. Eine Übertragung auf andere Personen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes nicht gestattet.

1.03 Jeder Wasserliegeplatzinhaber hat für **einen ordnungsgemäßen Zustand** seines Liegeplatzes zu sorgen, d.h. für einen ordnungsgemäßen Zustand der **Steganlage und der Hafenummauer**.

Dies schließt das Entfernen des Bewuchses an der Hafenummauer - oberhalb und unterhalb des Steges - in der Breite des überlassenen Liegeplatzes ein. Hierbei ist vorsichtig vorzugehen um eine Beschädigung des Mauerwerks zu vermeiden und darauf zu achten, dass kein Grünzeug oder Erde in das Hafenbecken gelangt.

1.04 Die Zuteilung des Liegeplatzes erfolgt nur bei Nachweis einer **gültigen Haftpflichtversicherung** für das im Hafen liegende Boot.

1.05 **Es besteht Kennzeichnungspflicht der Boote.**

Motorisierte Kleinfahrzeuge mit mehr als **2,21kW (3PS)** oder Kleinfahrzeuge mit einer Länge über Alles von mehr als 5,5 m sind mit einem amtlichen bzw. amtlich anerkannten Kennzeichen zu versehen. Das Kennzeichen ist in mindestens 10 cm hohen Buchstaben und Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck des Kleinfahrzeugs anzubringen.

1.07 **Die Boote sind im Hafen ordnungsgemäß zu vertäuen** (entsprechend starke und fachmännisch angebrachte Leinen).

Um eine Beschädigung an Steganlage und Dalben zu vermeiden sind ausreichend dimensionierte Ruckfender zu verwenden.

Wenn möglich, sollen die hinteren Festmacher über Kreuz gelegt werden.

Die Festmacher **müssen mit Kopfschlag** auf den Klampen (soweit vorhanden) belegt sein und ca. 2 m zusätzliche Länge (auf dem Boot) aufweisen, um sie bei Hochwasser ausreichend fieren zu können.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter 'Regeln zum Festmachen'.

1.07 Jedes Boot **muss** mit zumindest **4 ausreichend dimensionierten und aufgepumpten** Fendern ausgestattet sein.

- 1.08 **Die Benutzung von Bordtoiletten mit Abfluß nach außenbords ist im Hafen grundsätzlich verboten.**
- 1.09 Eine **Stromentnahme** am **Kranhaus** oder an den **Gastliegeplätzen** ist für Liegeplatzinhaber lediglich **für kurzzeitige Arbeiten am Boot** gestattet. Ist eine Stromentnahme für einen längeren Zeitraum erforderlich, ist dies vorab mit dem Hafenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied abzusprechen.
- 1.10 **Das Hineinwerfen von Unrat, Abfall und Gegenständen aller Art in das Hafenbecken ist verboten.**
- 1.11 **Das Inseltor ist stets verschlossen zu halten.**
- 1.12 **Das Betreten der Hafenanlage ist Unbefugten verboten**, es sei denn sie befinden sich in Begleitung eines Clubmitgliedes.
- 1.13 Wasserliegeplätze können nur an ordentliche Mitglieder bzw. Anwärter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgegeben werden.

## **2. Landliegeplätze**

- 2.01 Es darf innerhalb des abgegrenzten Liegeplatzes nur der zugewiesene Platz belegt werden. Die Boote können entweder auf Böcken, Slipwagen oder Trailern gelagert werden.  
Nicht **belegte Trailer** sind entweder auf dem **Inseldamm** oder im **Jollengarten** abzustellen.
- 2.02 Die **abgestellten Boote** sind so zu **sichern**, dass bei **Sturm** daneben liegende Boote nicht beschädigt werden.
- 2.03 Der zugewiesene Liegeplatz ist in Ordnung und sauber zu halten.
- 2.04 **Nach Verlassen des Liegeplatzes sind die Tore abzuschließen.**
- 2.05 Die Schranke am Slip ist jeweils nach Benutzung wieder zu verschließen.
- 2.06 Die Liegeplätze sind grundsätzlich personengebunden. Eine Übertragung auf andere Personen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes nicht gestattet.
- 2.07 Bezüglich der **Haftpflichtversicherung** und **Kennzeichnungspflicht** der auf den Landliegeplätzen abgestellten Boote gilt sinngemäß dasselbe wie unter Punkt 1.4 und 1.5 angeführt.
- 2.08 Das Betreten des eingezäunten Landliegeplatzes ist Unbefugten nur in Begleitung eines Clubmitgliedes gestattet.
- 2.09 Landliegeplätze können nur an ordentliche Mitglieder und Anwärter abgegeben werden.

## **3. Allgemeines**

- 3.01 Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Auch Parkplätze sind sauber zu halten.
- 3.02 Bei **Verstößen gegen die Hafenordnung** behält sich der Vorstand entsprechende Maßnahmen (*schriftliche Verwarnung, Bußgeld, Entzug des Liegeplatzes*) vor.
- 3.03 Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.